

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

§ 8

(1) Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane für Verpackungsmaterialien und -maschinen haben auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Plankennziffern und Direktiven die Versorgung der Volkswirtschaft mit Verpackungsmaterialien und -maschinen zu gewährleisten.

(2) Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane haben im Rahmen ihrer Verantwortung folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Übergabe von Vorschlägen und Berechnungen für die Entwicklung der Produktion und des effektivsten Einsatzes von Verpackungsmaterialien und -maschinen an die Staatliche Plankommission zur Einordnung bzw. zur Entscheidung für die Aufnahme in die staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne.
- b) Übergabe von Vorschlägen bzw. Zielstellungen zur Aufnahme von materialökonomischen Aufgaben in die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie für die Ausarbeitung und Anwendung von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Verpackungsmaterialverbrauchs an die dem Verbraucher übergeordneten zentralen Staatsorgane. Dabei sind insbesondere Aufgaben für die Erhöhung der Rückführung und Wiederverwendung, des schnelleren Umschlages sowie für die Reparatur und Regenerierung von Mehrwegeverpackungen vorzugeben.
- c) Festlegung von Schwerpunktaufgaben für die Erzeugnisentwicklung und -gestaltung von Verpackungsmitteln sowie für die Schaffung von Verpackungslösungen bzw. einer effektiven Verpackungstechnik zur Einordnung in die Pläne Wissenschaft und Technik der betreffenden Betriebe.

(3) Zur Optimierung des Einsatzes von Verpackungsmaterialien sind von den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen staatliche Einsatzbestimmungen zu erlassen.³

(4) Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane und die den verpackenden Betrieben übergeordneten zentralen Staatsorgane sind in ihren Bereichen verantwortlich für

- a) die Erarbeitung, Abstimmung und Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verpackung, insbesondere die Einführung komplexer Verpackungslösungen auf der Grundlage von Rahmen- und Typentechnologien;
- b) die Erarbeitung, Verteidigung und Anwendung der technisch-ökonomischen Normative des Verpackungsmaterialverbrauchs sowie für die konsequente ergebnisbezogene Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen;
- c) den rationellen Einsatz bzw. die volle Auslastung der Anlagen zur Herstellung von Verpackungsmaterialien;
- d) die Ausarbeitung, Abstimmung und Bestätigung der langfristigen Konzeptionen zur materiellen Sicherung des begründeten Bedarfs gegenüber den unterstellten Organen und Betrieben.

§ 9

(1) Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie ist verantwortlich für die volkswirtschaftliche Koordinierung zwischenzeitlicher Prozesse auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft sowie für die schwerpunktmäßige Einflußnahme auf ihre gezielte Weiterentwicklung im Rahmen der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne.

(2) In enger Zusammenarbeit mit den bilanzverantwortlichen Ministerien, deren Kombinat und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen erarbeitet das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie die Hauptrichtungen für die Produktion und den rationellen Einsatz der Verpackungswerk-

Stoffe und Verpackungsmittel aus Glas, Papier, Karton, Pappe, Plaste, Metall, Holz und Textil sowie der zu ihrer Verwendung einzusetzenden Technologien.

(3) Im Rahmen seiner Koordinierungsverantwortung gewährleistet das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie die Erarbeitung von Vorschlägen und Zielstellungen für die Entwicklung der Verpackungswerkstoffe, die der Staatlichen Plankommission bzw. den zuständigen bilanzverantwortlichen Ministerien zur Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan zu übergeben sind. Das betrifft insbesondere Vorschläge und Zielstellungen

- a) für die Entwicklung des Produktionsaufkommens ausgewählter Verpackungsmittel zur Inlandversorgung;
- b) zur Herausgabe von Direktiven durch die Staatliche Plankommission bzw. bilanzverantwortlichen Ministerien zu ausgewählten Verpackungsmitteln der Nomenklatur für die Bilanzierung der Staatsplan- und Ministerpositionen;
- c) für den effektiven Einsatz und sparsamsten Verbrauch von Verpackungsmitteln sowie zur Durchsetzung strengster Maßstäbe der Materialökonomie, einschließlich der Erhöhung des Anteils der Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln;
- d) für die wissenschaftlich-technischen und Standardisierungsaufgaben.

Es koordiniert in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien insbesondere die rohstoffbedingten Substitutionsprozesse, die Entwicklung und Anwendung material- und arbeitsparender Versandverpackungen sowie die Entwicklung und Einführung von Rahmen- und Typentechnologien zur Schaffung komplexer Verpackungslösungen.

(4) Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie ist verantwortlich, daß die volkswirtschaftlichen Erfordernisse auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft zur Gewährleistung einer proportionalen Entwicklung zu den Verbraucherebenen rechtzeitig und umfassend zwischen den beteiligten Organen abgestimmt, der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zugrunde gelegt bzw. nicht in eigener Verantwortung lösbare Aufgaben zur Entscheidung gestellt werden.

(5) Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie gewährleistet

- a) die Herausgabe der Nomenklatur für die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Verpackungsmittelverbrauchs und die Bestätigung der Normative nach entsprechender Verteidigung durch die betreffenden zentralen Staatsorgane;
- b) die Durchführung von Kontrollen über die Sicherung einer effektiven Produktion und eines rationellen Einsatzes von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern sowie der mit den Plan- und Bilanzdirektiven vorgegebenen Zielstellungen und den vom Minister für Glas- und Keramikindustrie erteilten Aufträgen.

(6) Der Minister für Glas- und Keramikindustrie ist berechtigt, in Durchführung seiner gesamtwirtschaftlichen Koordinierungsverantwortung auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft von den anderen Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane die notwendigen Informationen, Berechnungen und Nachweisführungen anzufordern. Darüber hinaus hat er das Recht, von den bilanzverantwortlichen Ministern den Erlaß und die Aufhebung staatlicher Einsatzbestimmungen über Verpackungsmaterialien zu verlangen.

(7) Rechtsvorschriften und zweigspezifische Grundsatzregelungen, in denen Festlegungen zur Verpackungswirtschaft getroffen werden, bedürfen der Zustimmung des Ministers für Glas- und Keramikindustrie.

§ 10

(1) Die beim Minister für Glas- und Keramikindustrie tätige Zentrale Verpackungsinspektion kontrolliert in den Kombina-

³ Vgl. dazu die Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565).